

HOF VAN BEROEP VAN LUIK,

4 JUNI 1992

Inzake: Staatsanwalt

Tegen : Roger L

Der Angeklagte wird beschuldigt

in KELMIS, am 22. April 1990

- A. unter den im Artikel 444 des Strafgesetzbuches fastgehaltenen Umständen, zu Diskriminierung, Haß und Gewalttätigkeit gegen eine Person, aufgrund dessen Rasse, Hautfarbe, Staatszugehörigkeit oder ethnischer Angehörigkeit aufgerufen zu haben, beziehungsweise öffentlich seine Absicht kundgetan zu haben, Rassendiskriminierung zu betreiben, indem er ... öffentlich als "Scheißneger" und "Kannibale" bezeichnet und ihn aufgefordert hat "in seinen Dschung zurückzukehren".
- B. ... absichtlich Schläge versetzt oder Verletzungen beigebracht zu haben.
im Zusammenhang und hilfsweise,
- C. gegen Behörden oder gegen Privatpersonen andere als die in Teil VIII Kapitel V des Zweiten Buches dieses Gesetzbuches aufgeführten Beleidigungen gerichtet zu haben, indem er ... öffentlich al "Scheißneger" und "Kannibale" bezeichnet hat.

Trotz ordnungsgemäss zugestellter Ladung ist der Angeklagte nicht erschienen.

Der Gerichtshof stellt zuerst fest, dass die öffentliche Verfolgung, die sich aus der unter N° 3 der Klageschrift erwähnten Straftat ergibt, duch Verjährung erloschen ist, da mehr als ein Jahr seit dem Begehen dieser Tat verstrichen ist.

Die Prüfung der Ermittlungsakte lässt ausserdem erkennen, dass die dem Angeklagten zur Last gelegte erste Beschuldigung nicht zur Genüge erwiesen ist, da wie vom Vorderrichter rechtens entschieden der Angeklagte, wenn er sich auch rassistisch benommen und geäussert hat, nicht zur Rassendiskriminierung aufgerufen oder seine Absicht sie zu betreiben kundgetan hat, spezielle Umstände die erfüllt sein müssen um die Straftaten, die im Gesetz vom 30 Juli 1981 über Rassismus und Fremdenhass vorgesehen sind, ahnden zu können.

Weiterhin ist fraglich und zweifelhaft, ob der Angeklagte wirklich den jungen Marcel B vorsätzlich geschlagen hat. Der Angeklagte bestreitet diese Tat und wenn auch einige jugendliche Zeugen, Freunde des Klägers Marcel B, gesehen haben wollen, dass der Angeklagte mit einem Stock auf den Arm (oder die Schulter) von Marcel B geschlagen hat, so sind andere Zeugen sich dessen nicht so sicher (Zeugen G, S, R, Sa).

Der unparteiische Zeuge H bestätigt ausdrücklich, dass keine Schläge verteilt wurden.

Endlich wurde vom jugendlichen Marcel B kein ärztliches Attest vorgelegt, sodass bezüglich dieser 2. Beschuldigung der Angeklagte wegen Zweifel freizusprechen ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

Nach Durchsicht der im angefochtenen Urteil angegebenen Gesetzesbestimmungen wird, im Versäumniswege gegen den Angeklagten, entschieden:

1. die Berufung ist zulässig,
2. die öffentliche Verfolgung, die sich aus der unter Nr. 3 der Klageschrift erwähnten Straftat ergibt, ist duch Verjährung erloschen,

3. die zweite Beschuldigung ist nicht erwiesen und der Angeklagte wird diesbezüglich freigesprochen,
 4. das angefochtene Urteil ist bezüglich der ersten Beschuldigung bestätigt,
- (. . .)